

52. Zur Lehre von der subjektiven Begrenzung der Rechtskraft.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1909 i. S. R. (Wkl.) w. S. (Kl.).
Rep. I. 288/08.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kaufleute R. und Sch. waren Inhaber der offenen Handelsgesellschaft in Firma Transportgesellschaft D. R. & Co. in Frankfurt a. M. Der Kläger gab dieser Gesellschaft am 6. April 1904 ein Darlehn von 40000 M. Von dem gleichzeitig bedungenen Rechte, als Teilhaber einzutreten, machte er keinen Gebrauch, gewann vielmehr bei Prüfung der Verhältnisse die Überzeugung, daß das Unternehmen nicht lebensfähig sei. Nach längeren Verhandlungen unter den drei Beteiligten kam es am 7. September 1905 zu einem Vertrage, wonach R. aus der Firma ausschied, Sch. nur noch nomineller Inhaber blieb und der Kläger, von Sch. mit unwiderruflicher Vollmacht versehen, berechtigt und verpflichtet wurde, das Geschäft zu liquidieren. R. sollte auf zwei Jahre hinaus je 2000 M. auszubehalt erhalten. Für den Fall, daß die Liquidation mit einem Überschusse der Aktiven enden würde, sollte das Geld zwischen R. und Sch. geteilt werden; einen etwaigen Überschuß der Passiven hatte der Kläger aus eigenen Mitteln zu decken.

In der Folge behauptete der Kläger, er sei zum Abschlusse dieses Vertrages durch Erklärungen R.'s und Sch.'s über den Vermögensstand der Gesellschaft bestimmt, die von beiden unrichtig und wider besseres Wissen abgegeben seien. Daher forcht er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an und erhob im Februar 1906 gegen R. und Sch. Klage. Sein Antrag ging erstens auf Fest-

stellung der Nichtigkeit des Vertrages, zweitens auf solidarische Beurteilung der Beklagten, die nach den ursprünglich vereinbarten Rückzahlungsbedingungen fällig gewordene Darlehenssumme von 15000 M nebst Zinsen an ihn zu zahlen. Als bald nach der Klageerhebung jedoch setzte sich der Kläger mit Sch. zum Zwecke einer gütlichen Einigung in Verbindung. Das Ergebnis seiner Bemühungen wurde in zwei Urkunden vom 24. März und vom 9. April 1906 niedergelegt. Hervorzuheben ist, daß sich Sch. zwar gegen den Vorwurf des Betruges verwahrte, gleichwohl aber die Nichtigkeit des Vertrages vom 7. September 1905 anerkannte und damit einverstanden war, daß sie durch Versäumnisurteil festgestellt würde. Die rechtlichen Beziehungen des Klägers zu R. sollten, wie ausdrücklich betont wurde, unberührt bleiben. Demgemäß erwirkte der Kläger im Termine vom 2. Mai 1906, in dem keiner der Beklagten vertreten war, ein Urteil, wodurch der bezeichnete Vertrag dem Sch. gegenüber für nichtig erklärt wurde.

Sch. ließ das Urteil rechtskräftig werden und nahm am Prozesse überhaupt nicht teil. Dagegen beantragte R., die Klage abzuweisen. Gegen den Zahlungsanspruch schützte er die Einrede des Schiedsvertrages vor; im übrigen bestritt er die Klagebehauptungen. Im weiteren Verlaufe des Prozesses verfocht der Kläger die Rechtsansicht, daß dem Feststellungsbegehren nach § 139 BGB. schon mit Rücksicht auf das rechtskräftige Urteil vom 2. Mai 1906 ohne weiteres entsprochen werden müsse. Dem trat der Beklagte mit der Behauptung entgegen, das Urteil sei durch kollusives Zusammenwirken des Klägers mit Sch. zustande gekommen. Nachdem das Landgericht über diese Behauptung des Beklagten, nicht über das Klagevorbringen, Beweis erhoben hatte, entschied es durch Urteil vom 7. November 1906, daß der Zahlungsanspruch auf die Einrede des Schiedsvertrages abgewiesen, dagegen der Vertrag vom 7. September 1905 auch dem Beklagten R. gegenüber für nichtig erklärt werde. Zur Begründung der letzteren Entscheidung führte es aus, der Rechtsansicht des Klägers über § 139 BGB. sei zuzustimmen, eine Kollusion mit Sch. aber habe nicht stattgefunden.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück, indem es die Erwägungen des ersten Richters billigte. Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils, aus folgenden

Gründen:

„Wie dem Oberlandesgerichte zugegeben werden muß, würden die Parteien den Vertrag vom 7. September 1905 nicht ohne die Beteiligung Sch.'s geschlossen haben. Was die Revision dagegen einwendet, geht fehl. Auch die Erörterungen darüber, daß der Kläger bei Erwirkung des Versäumnisurteils vom 2. Mai 1906 nicht das Bewußtsein gehabt habe, dem Beklagten R. Schaden zuzufügen, werden ohne Grund angegriffen. Prozessuale Verstöße sind bei dieser tatsächlichen Feststellung nicht untergelaufen. Endlich hat das Oberlandesgericht darin Recht, daß der Kläger das Versäumnisurteil, falls es an sich gegen den Beklagten R. wirken würde, diesem gegenüber geltend machen könnte, ohne sich dem Vorwurfe der Arglist aussetzen. Wenn nichtsdestoweniger der Revision stattgegeben werden muß, so liegt das daran, daß die Wirkung des Urteils von den Vorinstanzen überschätzt worden ist. Die Rüge der Verletzung der §§ 322, 325 RPD. erscheint begründet.

Die Entscheidungen des V. Zivilsenats des Reichsgerichts Bd. 59 S. 174 und Bd. 62 S. 184, worauf sich die Vorinstanzen berufen, behandeln Fälle, in denen auf der einen Seite eines Vertrages mehrere Kontrahenten standen und nur in der Person eines von ihnen ein Nichtigkeitsgrund vorlag. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, die Nichtigkeit ergreife den ganzen Vertrag, sofern nicht anzunehmen sei, daß er auch ohne den betreffenden Kontrahenten geschlossen wäre. Die Auslegung des § 139 BGB., die hiermit gegeben wird, ist unbedenklich und wird auch von dem erkennenden Senate gebilligt (vgl. schon Bd. 51 S. 35). Aber in den früheren Fällen war die Feststellung, daß bei einem der Kontrahenten ein Nichtigkeitsgrund bestehe, allen Kontrahenten gegenüber getroffen. In der hier zu entscheidenden Streitsache ist die Nichtigkeit des Vertrages vom 7. September 1905 durch das Urteil vom 2. Mai 1906 nur dem Mitbeklagten Sch. gegenüber festgestellt. Daß dabei offen gelassen ist, ob der Grund der Nichtigkeit in der Person Sch.'s oder in der R.'s oder in den Personen beider Beklagten zu suchen sei, kommt nicht in Betracht. Die ungleiche Begrenzung der Beteiligten aber, an die sich in den miteinander verglichenen Fällen das Urteil wendet, bedeutet einen durchgreifenden Unterschied.

Grundsätzlich beschränkt sich die Rechtskraft auf die Personen,

zwischen denen das Urteil ergangen ist. Das Gesetz geht davon aus, daß nur die Personen gebunden werden sollen, die in der Lage sind, auf den Inhalt des Urteils einzuwirken. Für den vorliegenden Fall gibt es keine Vorschrift, die eine weitere Erstreckung der Rechtskraft anordnete. Die Behauptung des Klägers, Sch. und N. seien notwendige Streitgenossen, kann nur dahin verstanden werden, daß das materielle Recht die gemeinsame Belangung beider geboten habe. So verstanden, ist die Behauptung unerheblich. Wäre sie richtig, so hätte das Versäumnisurteil vom 2. Mai 1906 mangels Passivlegitimation des in jenem Termine allein in Anspruch genommenen Sch. nicht erlassen werden dürfen. Nicht aber würde daraus folgen, daß das erlassene und unanfechtbar gewordene Urteil deshalb, weil es zu Unrecht erlassen wäre, auch gegen N. rechtskräftig sei. Die Meinung des Klägers, es habe ein materiellrechtlicher Zwang bestanden zu gemeinsamer Belangung beider Beklagten, trifft aber auch nicht zu. Wie das Reichsgericht schon Bd. 65 S. 405 dargelegt hat, verhält es sich mit der Anfechtung anders als nach §§ 356, 467 BGB. mit Rücktritt und Wandelung. Bei einer Mehrheit von Passivbeteiligten kann die Anfechtung des Vertrags einem einzelnen gegenüber erklärt und im Rechtswege durchgesetzt werden.

Außerte das Urteil vom 2. Mai 1906 Rechtskraft nur zwischen dem Kläger und Sch., so steht dem N. gegenüber von einer teilweisen oder gänzlichen Nichtigkeit des streitigen Vertrages bisher noch nichts fest. Hierfür ist es gleichgültig, wie die subjektive Beschränkung der Rechtskraft näher gedacht werden muß. Die Frage führt zurück auf das Wesen der materiellen Rechtskraft im allgemeinen, worüber eine Einigung in der Wissenschaft noch nicht erzielt ist. Die u. a. von Hellwig, Zivilprozeßrecht Bd. 1 S. 45, Bd. 2 S. 38 flg., Stein, Kommentar § 322 II, vertretene Lehre schreibt der Rechtskraft lediglich prozessuale Wirkungen zu; vgl. in demselben Sinne Reichsgericht bei Gruchot Bd. 46 S. 433. Legt man dies zugrunde, so wurde der Beklagte N., da eine sog. Tatbestandswirkung oder eine Interventionswirkung des Urteils nicht in Frage steht, durch das Urteil vom 2. Mai 1906 überhaupt nicht berührt. Die Wirkung des Urteils erschöpft sich dann darin, daß in späteren Prozessen zwischen dem Kläger und Sch. oder zwischen den Rechtsnachfolgern der einen Partei und dem Gegner oder seinen Rechtsnachfolgern die

Nichtigkeit des Vertrages vom 7. September 1905 nicht mit Erfolg bestritten werden kann. Anders die Theorie, die das Urteil als materiellrechtlichen Kausalvorgang auffaßt, so daß der unrichtig zuerkannte Anspruch entsteht, der unrichtig abgewiesene erlischt. Diese Theorie, die von Wach, Wendelssohn-Bartholdy, Kohler usw., in neuester Zeit mit besonderer Lebhaftigkeit von Pagenstecher verteidigt wird, nimmt eine gewisse Reflexwirkung des Urteils auch auf dritte Personen an, auf die sich die Rechtskraft nicht erstreckt. Jeder Dritte soll so behandelt werden, als ob die Prozeßparteien bei Eintritt der Unanfechtbarkeit des Urteils einen Feststellungsvertrag vom Inhalte der urteilsmäßigen Entscheidung abgeschlossen hätten. Danach würde auch R. nicht bestreiten können, daß das durch den Vertrag vom 7. September 1905 zwischen dem Kläger und Sch. begründete Rechtsverhältnis seit der formellen Rechtskraft des Urteils vom 2. Mai 1906 zu existieren aufgehört habe. Daß es jedoch infolge der Anfechtung, die vom Kläger erklärt wurde, als von Anfang an nichtig anzusehen sei, brauchte er auch nach dieser Lehre nicht gegen sich gelten zu lassen (vgl. Pagenstecher im Jahrb. des Verwaltungsrechts Bd. 1 S. 346 Anm. 9, S. 357 flg., Zeitschr. f. Zivilpr. Bd. 37 S. 10 flg., 24). Der § 139 BGB. aber setzt voraus, daß ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig ist. Nur wenn R. den Vertrag vom 7. September 1905, soweit es sich um die Beteiligung Sch.'s handelt, als nichtig anerkennen müßte, würde die Anwendung dieses Paragraphen zu dem Ergebnis führen, daß er sich auch der weiteren Schlußfolgerung auf die totale Nichtigkeit des Vertrages nicht entziehen könnte.

Das angefochtene Urteil muß hiernach aufgehoben werden. Das Oberlandesgericht hat frei zu prüfen, ob der Kläger zum Abschlusse des streitigen Vertrages, sei es von R. oder von Sch., durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist.“